

Az.: 2 S 483/96



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesministerium
der Verteidigung
- P II 8 -
Hardthöhe, 53003 Bonn

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Zurruhesetzung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Reich, den Richter am Oberverwaltungsgericht Raden und den Richter am Verwaltungsgericht Leonard aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 2. Februar 1999

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 20. Juni 1996 - 3 K 856/95 - geändert.

Der Bescheid des Bundesministeriums der Verteidigung vom 1. März 1995 in Gestalt des Beschwerdebescheids vom 12. Juni 1995 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Verfahrenskosten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der am _____ geborene Kläger wendet sich gegen seine Versetzung in den Ruhestand. Er ist Berufssoldat und bekleidet seit 1978 den Dienstgrad eines Oberstleutnants.

Als ihm das Bundesministerium der Verteidigung unter dem _____ mitteilte, er werde voraussichtlich nicht mehr zum Oberst befördert werden, da die Zahl der Streitkräfte bis zum 31.12.1994 auf 370.000 Soldaten vermindert werden müsse und somit Dienstposten und Personalstellen entfielen, bat der Kläger um ein Personalgespräch. Es fand am _____ statt. Der Referatsleiter des Personalreferats _____ erläuterte ihm, welche Überlegungen für die Einschätzung vom 24.6.1992 ausschlaggebend gewesen seien; auch müsse er damit rechnen, nach § 1 Personalstärkegesetz (PersStärkeG) mit Ablauf des 30.5.1995, gegebenenfalls des 30.6.1995, in den Ruhestand versetzt zu werden.

Mit Bescheid vom 25.1.1993 wurde der Kläger mit Wirkung zum 1.2.1993 von _____ nach _____ versetzt. Als voraussichtliche Verwendungsdauer wurde angegeben: 30.06.95. Die auf dem Formular vorgesehene Spalte „Dienstzeitende“ blieb unausgefüllt.

Unter dem 20.12.1993 leitete das Bundesministerium der Verteidigung dem Divisionskommandeur der Division/des Wehrbereichskommandos _____ zwei Schreiben zu, wobei das eine

unmittelbar an den Kläger adressiert war, das andere das Begleitschreiben für den Divisionskommandeur darstellte. In dem erstgenannten führte das Bundesministerium der Verteidigung aus, es sei beabsichtigt, den Kläger mit Ablauf des 30.6.1995 in den Ruhestand zu versetzen. Die an den Divisionskommandeur gerichtete Verfügung hatte folgenden Wortlaut:

Betr.: Versetzung in den Ruhestand gem. § 1 Personalstärkegesetz
(PersStärkeG);
hier: Oberstlt.

Anlge.: 1 Mitteilung über beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand
1 Vordruck Empfangsbekanntnis

Ich bitte, dem o.g. Offizier die beigelegte Mitteilung in einer ihrer Bedeutung angemessenen Weise spätestens am 31.5.1994 gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen/aushändigen zu lassen.

Die Frist muß eingehalten werden, da es sich um eine durch Gesetz vorgeschriebene Ausschlussfrist handelt.

Das Empfangsbekanntnis bitte ich mir umgehend ohne Anschreiben vorzulegen.“

Als das Bundesministerium der Verteidigung im Oktober 1994 bemerkte, dass das Empfangsbekanntnis nicht zurückgesandt worden war, versuchte es den Sachverhalt zu klären. Am 7.12.1994 führte die Division/das Wehrbereichskommando zunächst in einem Fernschreiben aus: „... bisherige nachforschungen haben ergeben, dass die ankündigung der zurruesetzung, wie auch die dazu-gehörige empfangsbekanntnis, den adressaten offensichtlich nie erreicht haben ...“. Am 13.12.1994 gab diese Dienststelle dagegen an:

„... Befehlshaber Div/WBK hat am 04. oder 08. Februar 1994 - der genaue Zeitpunkt läßt sich nicht mehr zweifelsfrei nachvollziehen - OTL und einigen anderen Offizieren in einem den Umständen angemessenen Gespräch den Zurruesetzungszeitpunkt mündlich bekanntgegeben und die entsprechenden Unterlagen (Ankündigung, Empfangsbestätigung, Merkblatt und Broschüre) ausgehändigt.

Die beiliegende Empfangsbestätigung wurde offensichtlich nicht sofort abgefordert, der spätere Rücklauf andererseits aber auch nicht ausreichend überwacht.

Da auch die personalführende Dienststelle die Angelegenheit zunächst nicht hinterfragt hat, geriet sie allmählich in Vergessenheit, was dazu geführt hat, daß die Empfangsbestätigung bis heute nicht vorliegt ...“

Der Kläger gab unter dem 12.12.1994 an: „Ich kann mich daran erinnern, daß ich vor ca. 1 Jahr beim Befehlshaber Div/WBK gewesen bin und mit ihm ein Gespräch über die Zeit nach der Zuruhesetzung geführt habe.

Offenbar hat er mir in diesem Zusammenhang auch das Schreiben P IV 3 an Division und Wehrbereichskommando vom 20.12.1993 ausgehändigt, das ich in meinen persönlichen Unterlagen gefunden habe ...“.

Als dem Kläger am 27.12.1994 eröffnet wurde, das Bundesministerium der Verteidigung beabsichtige nach wie vor, ihn mit Ablauf des 30.6.1995 nach Überschreiten der besonderen Altersgrenze seines Dienstgrades gem. § 1 PersStärkeG in den Ruhestand zu versetzen, beschwerte er sich am 6.1.1995, wobei er ausführte, die Mitteilung vom 27.12.1994 halte die gesetzliche Frist nicht ein.

Mit Urkunde vom 27.1.1995, dem Kläger am 14.3.1995 ausgehändigt, versetzte das Bundesministerium der Verteidigung ihn mit Ablauf des 30.6.1995 in den Ruhestand. In dem beigefügten Bescheid vom 1.3.1995 führte es aus, er könne über die besondere Altersgrenze seines Dienstgrades hinaus nicht verwendet werden, da der Personalbestand der Streitkräfte unter Wahrung einer alters- und dienstgradgerechten Struktur reduziert werden müsse. Seine Beschwerde vom 27.3.1995 wies es mit Beschwerdebescheid vom 12.6.1995, zugestellt am 19.6.1995, zurück. Die bevorstehende Zuruhesetzung sei ihm rechtzeitig, nämlich im Februar 1994 schriftlich sowie mündlich bekanntgegeben worden, wie aus der Stellungnahme der Division/des Wehrbereichskommandos vom 13.12.1994 folge.

In der am 28.6.1995 vor dem Verwaltungsgericht Leipzig erhobenen Klage trug der Kläger vor, es treffe nicht zu, dass die Beklagte ihm die beabsichtigte Zuruhesetzung im Februar 1994 mitgeteilt habe. Da er während dieses Monats den Befehlshaber nicht gesehen habe,

habe dieser ihm auch keine Verfügung ausgehändigt. Aus dem Fernschreiben der Division/des Wehrbereichskommandos vom 7.12.1994 gehe hervor, dass er die Mitteilung vom 20.12.1993 nicht bekommen habe. Er könne den damaligen Vorgang nicht mehr exakt rekonstruieren. Er vermute, dass der Befehlshaber die an ihn - den Kläger - adressierte Verfügung zurückbehalten habe, weil dieser beim Bundesministerium der Verteidigung intervenieren wollte. Er wisse nicht, auf welche Weise ihm das an den Befehlshaber gerichtete Begleitschreiben ausgehändigt worden sei. Er beantrage, den Bescheid vom 1.3.1995 in Gestalt des Beschwerdebescheids vom 12.6.1995 aufzuheben.

Die Beklagte beantrage, die Klage abzuweisen. Sie führte aus, dem Kläger sei die beabsichtigte Zuruhesetzung seit dem Personalgespräch vom 7.12.1992 bekannt gewesen. Auch die Versetzungsverfügung vom 25.1.1993 habe als Endzeitpunkt den 30.6.1995 vorgesehen. Außerdem habe er das an ihn gerichtete Schreiben vom 20.12.1993 rechtzeitig bekommen, wie aus seiner eigenen Stellungnahme vom 12.12.1994 hervorgehe, die sich im Wesentlichen mit der der Division/des Wehrbereichskommandos vom 13.12.1994 decke.

Mit Urteil vom 20.6.1996, dem Kläger zugestellt am 10.7.1996, wies das Verwaltungsgericht die Klage ab. Es vertrat die Auffassung, die Frist des § 1 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz PersStärkeG sei eingehalten, da der Kläger am 12.12.1994 selbst zugestanden habe, die Ankündigung vom 20.12.1993 zu kennen.

Am 7.8.1996 hat der Kläger Berufung eingelegt. Er habe weder am 12.12.1994 noch später bestätigt, dass ihn die Mitteilung vom 20.12.1993 erreicht habe. Er sei nicht davon ausgegangen, kurzfristig in den Ruhestand versetzt zu werden, da er damals laufend Mitteilungen bekommen habe, er habe noch gute Chancen, zum Oberst befördert zu werden, wenn diese auch immer wieder widerrufen worden seien.

Er beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 20.6.1996 - 3 K 856/95 - zu ändern und den Bescheid des Bundesministeriums der Verteidigung vom 1.3.1995 in Gestalt des Beschwerdebescheids vom 12.6.1995 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil und meint, sie könne durch Listen nachweisen, dass dem Kläger die an ihn gerichtete Verfügung vom 20.12.1994 ausgehändigt worden sei. Als öffentliche Urkunden besäßen sie nicht nur die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit, sondern könnten auch öffentlichen Glauben für sich reklamieren. Zudem sei es klar gewesen, dass dem Kläger eine Ankündigung habe zugehen sollen. Deshalb sei er gehalten gewesen, die Lage von sich aus aufzuklären.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Beklagtenvertreter zwei fotokopierte Listen vorgelegt. Diejenige vom 3.1.1995 trägt die Überschrift „Vororientierung Zurrhesetzungen“, diejenige vom 9.3.1995 die Überschrift „Zurrhesetzungen“. In beiden sind Oberstleutnante aufgeführt, die zum 30.6.1995 in den Ruhestand versetzt wurden. Die Spalte „Mitteilung zugestellt“ enthält auf beiden Listen beim Kläger handschriftlich die Eintragung „8.2.1994“. Der seinerzeit mit den Personalvorgängen am Standort des Klägers in befaste Oberst hat in der mündlichen Verhandlung bekundet, das Datum 8.2.1994 sei gewählt worden, weil man es aufgrund der Kalendereintragen für das wahrscheinlichste gehalten habe. Es sei nicht gelungen, die Umstände um das seinerzeitige Personalgespräch des Befehlshabers mit dem Kläger und die Frage der Aushändigung des Schreibens vom 20.12.1993 exakt zu rekonstruieren, weil es damals sehr viele Entlassungen nach dem Personalstärkegesetz gegeben habe.

Dem Senat haben die einschlägigen Behördenakten und die Akten des Verwaltungsgerichts Leipzig - 3 K 856/96 - vorgelegen. Auf diese und die Gerichtsakte im Berufungsverfahren wird verwiesen.

Entscheidungsgründe

1. Die gemäß § 124 Abs. 1 VwGO a.F. (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 6. VwGOÄndG) statthafte und auch im Übrigen zulässige Berufung ist begründet. Sie führt zur Änderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 20.6.1996. Der Bescheid des Bundesministeriums der Verteidigung vom 1.3.1995 in Gestalt des Beschwerdebescheids vom 12.6.1995 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Beklagte hat nicht zur Überzeugung des Senats dargetan, den Kläger wenigstens ein Jahr vor seinem Aus-

scheiden aus dem aktiven Dienst gem. § 1 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz PersStärkeG seine beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt zu haben (3.a). Der Kläger war auch nicht verpflichtet, sich selbst zu informieren, wann er in den Ruhestand treten sollte (3.b).

2. Vollendete ein Oberstleutnant in den Jahren 1993 bis 1998 das 56. Lebensjahr, konnte seine Versetzung in den Ruhestand von dem Ablauf eines Monats an erfolgen, in dem er die Altersgrenze überschritten hat (§ 1 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c PersStärkeG). Das setzte gem. § 1 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz PersStärkeG voraus, dass ihm wenigstens ein Jahr vor dem Tage des Ausscheidens mitgeteilt wurde, dass seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Dabei handelt es sich nicht etwa um eine bloße Ordnungsvorschrift, sondern um eine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung (zum Soldatengesetz vgl. Fürst/Arndt in: Fürst, GKÖD, Band I, Yk § 44 RdNr. 18; Scherer/Aiff, Soldatengesetz, 6. Aufl., § 44 RdNr. 27). Andernfalls ließe sich der Zweck der Bestimmung, dem Berufssoldaten eine frühzeitige Vorbereitung auf sein Ausscheiden zu ermöglichen, nicht realisieren.

Die Mitteilung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz PersStärkeG ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung des Dienstherrn an den Berufssoldaten, ihn zu einem konkretisierten späteren Zeitpunkt vor Erreichen der allgemeinen Altersgrenze des § 45 Abs. 1 Soldatengesetz (SG) in den Ruhestand zu versetzen, die schriftlich aber auch mündlich erfolgen kann. Sie besitzt im Unterschied zu einem Verwaltungsakt (§ 35 VwVfG) keinen Regelungscharakter, sie muss jedoch, um rechtlich existent zu werden, dem Adressaten bekannt gegeben werden, also in seinen Machtbereich mit der Möglichkeit der Kenntnisnahme gelangt sein (vgl. zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten Stelkens in: Stelkens/Bonk/Leonhardt, Verwaltungsverfahrensgesetz, 4. Aufl., § 41 RdNr. 11). Lässt sich nicht feststellen, ob dem Berufssoldaten die Mitteilung bekanntgegeben wurde, trägt der Dienstherr die (materielle) Beweislast. Die Nichterweislichkeit einer Tatsache geht zu Lasten des Beteiligten, der aus der fraglichen Tatsache eine für ihn günstige Rechtsfolge ableitet (ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. etwa Beschl.v. 1.11.1993 - 7 B 190/93 - m.w.N.). Das entspricht auch der Rechtslage zu dem vergleichbaren Fall der Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes. Gemäß § 41 Abs. 2 2. Halbsatz VwVfG hat die Behörde dessen Zugang nachzuweisen, wenn der Adressat diesen bestreitet (vgl. dazu SächsOVG, Beschl.v. 27.1.1999 - 2 S 278/98 - m.w.N.). Das ist aber auch bei einer Mitteilung im hier vorliegenden Sinne interessengerecht, weil der Dienstherr es in der Hand hat, sich einen Zugangsnachweis zu verschaffen.

3. Die Beklagte hat nicht nachgewiesen, dass sie dem Kläger entweder schriftlich oder mündlich wenigstens ein Jahr vor Ablauf des Monats, in dem er das 56. Lebensjahr vollendete, die beabsichtigte Zuruhesetzung mitgeteilt hat.

a) Sie hat nicht zur Überzeugung des Senats dargetan, dass dem Kläger die an ihn persönlich adressierte Mitteilung des Bundesministeriums der Verteidigung vom 20.12.1993 ausgehändigt (aa) oder auf andere Weise bekanntgegeben worden wäre (bb).

aa) Obwohl in der Verfügung gleichen Datums an den Befehlshaber nachdrücklich auf die Einhaltung der Frist und auf die Rückgabe des Empfangsbekennnisses hingewiesen worden war, hat dieser das Empfangsbekennnis nicht an das Bundesministerium der Verteidigung zurückgesandt. Es wurden im fraglichen Zeitraum keine Aktenvermerke oder sonstige Notizen gefertigt, aus denen sich eine Aushändigung der an den Kläger adressierten Mitteilung entnehmen ließe. Vielmehr wurde in dem Fernschreiben der Division/des Wehrbereichskommandos an das Bundesministerium der Verteidigung vom 7.12.1994 festgestellt, bisherige Nachforschungen hätten ergeben, dass die Ankündigung der Zuruhesetzung wie auch das dazugehörige Empfangsbekennnis den Kläger nie erreicht hätten.

Auch die Bewertung der Stellungnahme der Division/des Wehrbereichskommandos vom 13.12.1994 führt zu keinem anderen Ergebnis. Nach dieser Stellungnahme hat der Befehlshaber am 4.2.1994 oder am 8.2.1994 dem Kläger den Zuruhesetzungszeitpunkt nicht nur mündlich bekannt gegeben sondern auch u.a. die Ankündigung und die Empfangsbestätigung ausgehändigt bzw. aushändigen lassen. Dem Senat ist jedoch nicht nachvollziehbar, aufgrund welcher Umstände wenige Tage nach dem Fernschreiben vom 7.12.1994 die Division/das Wehrbereichskommando nunmehr zu einer gegenteiligen Stellungnahme gelangt ist. Die Beklagte hat, obwohl der Kläger die Bekanntgabe bereits im Beschwerdeverfahren bestritt und der erkennende Senat in der Verfügung vom 15.1.1999 die Beklagte darauf hingewiesen hat, substantiiert nichts dazu vorgetragen, weshalb sie nunmehr annahm, der Kläger habe die Mitteilung ausgehändigt bekommen. Sie war sich ihrer Stellungnahme selbst nicht sicher. Sie vermochte weder einen bestimmten Termin zu nennen noch anzugeben, ob der Befehlshaber die Ankündigung ausgehändigt hat. Oberst räumte in der mündlichen Verhandlung

ein, man sei sich, als die Stellungnahme vom 13.12.1994 verfasst worden sei, nicht sicher gewesen.

Die Beklagte hat die Bekanntgabe der Mitteilung nicht aufgrund der in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Listen „Vororientierung Zurruesetzungen gem. § 1 PersStärkeG zum 30.6.1995“ vom 3.1.1995 und „Zurruesetzungen gem. § 1 PersStärkeG zum 30.6.1995“ vom 9.3.1993 nachgewiesen. Diese Listen stellen schon keine öffentliche Urkunde im Sinne des § 98 VwGO i.V.m. § 415 Abs. 1 ZPO dar, wonach Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, den vollen Nachweis des durch die Behörde errichteten Vorgangs begründen, wenn sie über eine vor der Behörde abgegebenen Erklärung errichtet sind. Die Listen haben keine Urkundsqualität, denn ihnen kann der Urheber nicht entnommen werden (vgl. Geimer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 20. Aufl., § 415 RdNr. 2). Außerdem war die Beklagte nicht aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen gerade zur Anfertigung der Listen ermächtigt. Es handelt sich um für innerdienstliche Zwecke angefertigte Schriftstücke (vgl. Schreiber in: Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, § 415 RdNr. 14; Geimer in: Zöller aaO, § 415 RdNr. 4). Mangels Urkundscharakters begründen die Listen auch keinen Beweis nach § 98 VwGO i.V.m. § 418 ZPO. Darüber hinaus wäre Voraussetzung, dass es sich um auf eigener Wahrnehmung der Behörde beruhende Tatsachen handelte. Daran fehlt es zumindestens, soweit es den Kläger angeht, schon deshalb, weil nachträglich versucht wurde, den Sachverhalt unter Wahrscheinlichkeits- und Zweckmäßigkeitgesichtspunkten zu rekonstruieren. Die Datumsangabe unter der Rubrik „Mitteilung zugestellt“ ist offensichtlich falsch. Ihr fehlt auch deshalb jeglicher Beweiswert.

Keine Mitteilung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz PersStärkeG stellt die an den Divisionskommandeur gerichtete Verfügung vom 20.12.1993 dar. Nach dem Willen der Beklagten sollte sie nicht dazu dienen, dem Kläger die Zurruesetzung bekannt zu geben. Sogar eine zufällige Kenntnisnahme einer an den Berufssoldaten gerichteten Ankündigung würde nicht genügen, wenn der Bekanntgabewille an den Adressaten fehlt (vgl. zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten Stelkens aaO, § 41 RdNr. 8). Überdies lässt sich der Verfügung kein hinreichend konkretisierter Zurruesetzungszeitpunkt entnehmen.

bb) Die Beklagte hat nicht nachgewiesen, dem Kläger die Zuruhesetzung mündlich mitgeteilt zu haben.

Eine Mitteilung nach dem Personalstärkegesetz bedarf keiner Schriftform. Im Gegensatz zu § 1 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz PersStärkeG ist sie in § 1 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz PersStärkeG nicht angeordnet. Selbst Verwaltungsakte können ohne besondere gesetzliche Bestimmung mündlich erlassen werden (§ 37 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).

Eine Mitteilung im Sinne der eben genannten Bestimmung erfolgte nicht anlässlich des Personalgesprächs im Bundesministerium der Verteidigung am 7.12.1992. Zwar heißt es in dem hierzu gefertigten Protokoll, der Kläger müsse damit rechnen, nach § 1 PersStärkeG mit Ablauf des 30.5.1995, gegebenenfalls bis 30.6.1995, in den Ruhestand versetzt zu werden. Die Beklagte hatte jedoch zum damaligen Zeitpunkt noch nicht den Willen, dem Kläger die Absicht der Zuruhesetzung mitzuteilen, sondern äußerte lediglich Vorstellungen über eine mögliche Fallgestaltung. Ihre Personalplanung hatte sich noch nicht konkretisiert. In der Versetzungsverfügung vom 25.1.1993 blieb die Spalte unter „Dienstzeitende“ unausgefüllt. Erst etwa ein Jahr nach dem Personalgespräch verfügte sie am 20.12.1993 die Mitteilung. Außerdem ging es am 7.12.1992 um die Fördermöglichkeit des Klägers zum Oberst. Die Beklagte hatte ihm unter dem 24.6.1992 zu verstehen gegeben, aus „heutiger Sicht“ dürfte für ihn eine Fördermöglichkeit zum Oberst nicht mehr in Betracht kommen; für ein Personalgespräch stünde sie zur Verfügung.

Die Beklagte hat auch nicht nachgewiesen, dass dem Kläger anlässlich eines Personalgesprächs mit dem Divisionskommandeur um die Jahreswende 1993/1994 oder im Februar 1994 die beabsichtigte Zuruhesetzung mündlich mitgeteilt worden wäre. Obwohl der Kläger das bestritten hat, hat sie dazu nicht näher vorgetragen. Insoweit gelten die oben zur Aushändigung der schriftlichen Mitteilung vom 20.12.1993 genannten Erwägungen entsprechend.

cc) Dem Vorbringen oder Verhalten des Klägers lassen sich keine Anhaltspunkte für eine rechtzeitige Mitteilung entnehmen. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts geht aus seiner dienstlichen Stellungnahme vom 12.12.1994 nicht hervor, ihm sei die an ihn gerichtete Ankündigung ausgehändigt worden. Er hatte angegeben, er habe die an die

Division/das Wehrbereichskommando adressierte Verfügung in seinen Unterlagen gefunden. Dieses Vorbringen behielt er bei. Schon mit Schreiben vom 6.1.1995 beschwerte er sich über die Nichteinhaltung der Jahresfrist, nachdem ihm aufgrund der Verfügung des Bundesministeriums der Verteidigung vom 22.12.1994 am 27.12.1994 eröffnet worden war, zum 30.6.1995 in den Ruhestand versetzt zu werden. Ebenso äußerte er sich im gerichtlichen Verfahren.

d) Der Kläger kann sich auf die fehlende Bekanntgabe der Mitteilung berufen.

Ihren Zugang hat er nicht erschwert oder vereitelt. Eine nicht in den Empfangsbereich des Adressaten gelangte Willenserklärung kann ausnahmsweise gemäß den Grundsätzen der §§ 162, 242 BGB im Einzelfall als zugegangen angesehen werden. Aus den besonderen Rechtsbeziehungen zwischen dem Erklärenden und dem Adressaten muss sich ergeben, dass sich dieser zum Empfang von Erklärungen bereithalten muss; der Adressat muss schuldhaft gegen seine Vorsorgepflicht verstoßen haben (BVerwG, Urt.v. 29.6.1990, BVerwGE 85, 213 [216]; BGH, Urt.v. 27.10.1982, NJW 1983, 929 [930 f.]).

Der Kläger war nicht verpflichtet, sich die an ihn persönlich gerichtete Mitteilung des Bundesministeriums der Verteidigung vom 20.12.1993 zu verschaffen oder sich auf andere Weise zu informieren, ob und wann er in den Ruhestand versetzt werden sollte. Weder das Soldatengesetz noch eine andere Rechtsnorm legte ihm diese Verpflichtung auf. Sie lässt sich auch nicht der Treuepflicht gegenüber dem Dienstherrn entnehmen.

Die Pflicht zum treuen Dienen (§ 7 SG) und die gegenseitige Verbundenheit des Staates mit dem Soldaten (§ 1 Abs. 1 Satz 2 SG) gebietet es Letzterem, innerhalb und außerhalb des Dienstes zur Funktionsfähigkeit der Bundeswehr als militärischen Verband beizutragen und alles zu unterlassen, was sie in ihrem durch die Verfassung festgelegten Aufgabenbereich schwächen könnte (BVerwG, Urt.v. 31.7.1996 - 2 WD 21/96 -). Die Treuepflicht findet ihre Grenze dort, wo der Soldat dem Dienstherrn als Träger eigener Rechte gegenübersteht und das Gesetz dem Dienstherrn eine Verpflichtung auferlegt. So verhält es sich vorliegend, denn es ist nach § 1 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz PersStärkeG Aufgabe der Beklagten gewesen, die beabsichtigte Zurruesetzung mitzuteilen.

Schließlich braucht sich der Kläger entgegen der Ansicht der Beklagten nicht aufgrund der Versetzungsverfügung vom 25.1.1993 so behandeln lassen, als sei ihm eine rechtzeitige Ankündigung bekannt gegeben worden. Zwar sollte seine Verwendung in Leipzig bis zum 30.6.1995 währen. Das besagte jedoch nichts über das Ende seiner Dienstzeit. Zum einen blieb die Spalte „Dienstzeitende“ unausgefüllt, zum anderen beschreibt die Verwendungsdauer lediglich den Zeitraum, für den der Soldat an einem bestimmten Ort eine bestimmte Funktion wahrnehmen soll.

4. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.:
Reich

Raden

Leonard

Beschluss

Der Streitwert wird gem. § 25 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a GKG auf 48.969,11 DM festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO und § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:
Reich

Raden

Leonard

